

Synopse

**Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –  
Geändert: II A/2/3 | II C/1/1  
Aufgehoben: –

	<b>Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals</b>
	<i>Der [Autor]</i>  (Erlassen vom Landrat am 22. November 2023)
	<b>I.</b>
	GS II C/1/1, Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
<b>Art. 23</b> Richterinnen und Richter  <sup>1</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, präsidierende nebenamtliche Richterinnen und Richter auf ein solches von 250 Franken.  <sup>2</sup> In besonders aufwändigen Streitsachen können zusätzliche Sitzungsgelder ausgerichtet werden.  <sup>3</sup> Werden Richterinnen oder Richter durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann die Verwaltungskommission der Gerichte ihnen eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.  <sup>4</sup> .....	<sup>1</sup> Nebenamtliche Richterinnen und Richter haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von <del>200 Franken</del> <u>250 Franken</u> , präsidierende nebenamtliche Richterinnen und Richter auf ein solches von <del>250 Franken</del> <u>300 Franken</u> .

<p><b>Art. 25</b> Sitzungsgeld</p> <p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 150 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Das Sitzungsgeld wird ausgerichtet für:</p> <p>a. Landratssitzungen;</p> <p>b. Sitzungen des Büros;</p> <p>c. Sitzungen der Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Das Landratspräsidium und die Kommissionspräsidien haben für die von ihnen geleiteten Sitzungen Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von <del>150</del><u>250</u> Franken.</p> <p><sup>1a</sup> Pro Halbtage wird maximal ein Sitzungsgeld ausbezahlt. Vorbehalten bleibt Absatz 3.</p> <p>b. Sitzungen des Büros <u>und des erweiterten Büros</u>;</p>
<p><b>Art. 30</b> Kantonale Schlichtungsbehörde</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, das vorsitzende Mitglied auf ein solches von 250 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Werden Mitglieder durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann ihnen die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p> <p><sup>4</sup> Das dem Personalgesetz unterstellte Präsidium und Vizepräsidium haben keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.</p> <p><sup>5</sup> Die Ansätze für Auslagenersatz richten sich nach den personalrechtlichen Vorgaben.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Kantonalen Schlichtungsbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von <del>200 Franken</del> <u>250 Franken</u>, das vorsitzende Mitglied auf ein solches von <del>250 Franken</del> <u>300 Franken</u>.</p>

<p><b>Art. 31</b> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Rekurs- und Anwaltskommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien auf ein solches von 250 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Für das Studium umfangreicher Akten oder Rechtsschriften kann ein zusätzliches Sitzungsgeld und in besonders aufwändigen Streitsachen ein doppeltes Sitzungsgeld ausgerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Werden die Präsidien oder Mitglieder durch eine Aufgabe ungewöhnlich stark beansprucht, kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p>	<p><b>Art. 31</b> Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden<del>Erwachsenenschutzbehörde</del>, Rekurs- und Anwaltskommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Rekurskommissionen, der Anwaltskommission, der Anwaltsprüfungskommission und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von <del>200 Franken</del><u>250 Franken</u>, die nicht vollamtlichen Präsidien auf ein solches von <del>250 Franken</del><u>300 Franken</u>.</p>
<p><b>Art. 32</b> Übrige Kommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der übrigen Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 150 Franken.</p> <p><sup>2</sup> Bei ungewöhnlich starker Beanspruchung kann ihnen der Regierungsrat oder die Verwaltungskommission der Gerichte eine ausserordentliche Vergütung ausrichten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Mitglieder der übrigen Kommissionen haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von <del>150 Franken</del><u>250 Franken</u>.</p>
	<b>II.</b>
	GS II A/2/3, Landratsverordnung (LRV) vom 13. April 1994 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:
	<p><b>Art. 133a</b> Fraktionen</p> <p><sup>1</sup> Die Fraktionen erhalten:</p> <p>a. einen Grundbeitrag von 500 Franken pro Jahr; und</p> <p>b. einen Beitrag von 50 Franken pro Mitglied und Jahr.</p>

	<b>Art. 138a</b> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 22. November 2023  <sup>1</sup> Der Fraktionsbeitrag nach Artikel 133a wird erstmals für das Amtsjahr 2024/2025 ausgerichtet.
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
	[Ort]  [Behörde]